

# **Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 23.06.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2006 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S.267) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind.

(2) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

## **§ 2**

### **Arten von Kinderspielplätzen**

Ein Kinderspielplatz besteht aus

1. Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren,
2. Spielflächen für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder
3. Freizeitflächen für Jugendliche

## **§ 3**

### **Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen.

(2) Eine Freizeitfläche für Jugendliche ist nur bei der Errichtung von Wohnanlagen für mehr als 400 Bewohner herzustellen und instandzuhalten.

(3) Kinderspielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in einem benutzbaren Zustand zu erhalten. Sie sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missetände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

#### § 4

##### **Größe**

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen.

Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. Einraumwohnungen, Appartements oder Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Absatz 2 außer Betracht.

(2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:

1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 25 m<sup>2</sup>,
2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 40 m<sup>2</sup>,
3. Freizeitflächen für Jugendliche: mindestens 500 m<sup>2</sup>

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### § 5

##### **Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen**

(1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören

1. bei 5 – 10 Wohnungen
  - a) eine mindestens 4 m<sup>2</sup> große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,

- b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
  - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
2. bei 11 – 20 Wohnungen
- a) eine mindestens 8 m<sup>2</sup> große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
  - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
  - c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.
3. für je 10 weitere Wohnungen
- a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 3 m<sup>2</sup> zu erweitern,
  - b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
  - c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen.

(2) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.

(3) Grundlage für die Planung von Kinderspielplätzen sind die DIN 18034 und 18024-1. Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung sind die DIN-Reihe EN 1176, DIN EN 1177 sowie die DIN 33942 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für Skate-Einrichtungen gilt die DIN 33943 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und die Benutzung der Anlagen ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.

## § 6

### **Nachträgliches Herstellungsverlangen**

Bei bestehenden Gebäuden kann die Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.

## § 7

### **Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen**

(1) Die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren oder eine Freizeitfläche für Jugendliche auf dem Baugrundstück ist nicht erforderlich, wenn

1. in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, dessen Nutzung für das Baugrundstück gesichert ist,
2. in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
3. die Art der Nutzung der Wohnungen oder beengte Grundstücksverhältnisse dies nicht erfordern bzw. zulassen.

(2) Der Verzicht auf Herstellung eines Kinderspielplatzes nach Absatz 1 Nr.2 gilt nicht für Kinderspielplätze für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Ziffer 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 oder § 6 einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
2. § 3 Abs. 3 einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 23.06.2006

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister